



www.rohr-ag.ch

«Furora»

STADT AARAU



Vertrag über den Zusammenschluss
der Einwohnergemeinden Rohr und Aarau

zur

Einwohnergemeinde Aarau

verabschiedet vom Stadtrat Aarau und vom Gemeinderat Rohr am 17./24. September
2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
2.	Zweck, Verfahren, Grundsatz	3
3.	Art des Zusammenschlusses	3
4.	Name, Wappen, Siegel	3
5.	Wirkungen	4
6.	Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2010/2013	4
7.	Bürgerrecht, Ortsbürgergemeinde	4
8.	Kultur, Sport, Vereine	5
9.	Organisation	5
9.1	Schule	5
9.2	Stadträtliche Kommissionen	5
9.3	Standort der Verwaltung	5
9.4	Abstimmungslokal	5
10.	Übergangsbestimmungen	5
10.1	Grundsatz	5
10.2	Personal	5
10.3	Neue Aufgaben und Investitionen	6
10.4	Voranschlag, Steuerfuss, Gebühren	6
10.5	Steueramt	6
10.6	Geschäftsübergabe	6
10.7	Gemeindeverträge und Versicherungen	6
10.8	Voranschläge 2010 und Steuerfuss	6
10.9	Jahresrechnungen 2009	7
10.10	Projektorganisation für die Umsetzung	7
11.	Schlussbestimmungen	7
11.1	Verfahren bei Uneinigkeit	7
11.2	Vertragsänderungen	7
11.3	Vertragsexemplare	7
11.4	Inkrafttreten	7

1. Grundlagen

Die Grundlagen für diesen Vertrag bilden der Schlussbericht der Projektleitung und des Leitungsgremiums vom 12. Juni 2007, genehmigt vom Stadtrat Aarau und vom Gemeinderat Rohr an deren gemeinsamen Sitzung vom 13. August 2007, die dazugehörigen Materialien sowie die §§ 5 bis 8 sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz [GG], SAR 171.100).

2. Zweck, Verfahren, Grundsatz

Dieser Vertrag regelt die Art des Zusammenschlusses, die Rechtsverhältnisse und die Organisation der zusammengeschlossenen Gemeinde während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2010. Die beiden Einwohnergemeinden behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziff. 10 (Übergangsbestimmungen) hiernach.

Gemäss § 6 GG wird der Zusammenschluss rechtskräftig mit der mehrheitlichen Zustimmung der Stimmberechtigten an unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen in beiden Gemeinden, nach vorgängiger Zustimmung durch den Einwohnerrat Aarau und die Gemeindeversammlung von Rohr sowie nach anschliessender Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau.

3. Art der Zusammenschlusses

Die Stadt Aarau und die Gemeinde Rohr streben einen Zusammenschluss im Sinne von § 5 lit. a GG an, wobei die Einwohnergemeinde Rohr in die Einwohnergemeinde Aarau eingemeindet wird.

4. Name, Wappen, Siegel

- 4.1 Als Name der zusammengeschlossenen Gemeinde wird **Aarau** gewählt. Die heutige Gemeinde Rohr wird als Ortsteil ausgebildet und die Ortsschilder werden dementsprechend als *„Rohr, Stadt Aarau“* ausgestaltet. Die Postleitzahl sowie die Strassenbezeichnungen von Rohr bleiben - wenn immer möglich - bestehen.
- 4.2 Für die zusammengeschlossene Gemeinde gelten das Wappen und das Siegel der Stadt Aarau.

5. Wirkungen

- 5.1 Mit dem Zusammenschluss (somit auf 1. Januar 2010) tritt die Stadt Aarau in alle Rechtsverhältnisse öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Art der Gemeinde Rohr ein. Insbesondere übernimmt sie deren Vermögen und Verbindlichkeiten.
- 5.2 Soweit und insofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse der Stadt Aarau und der Gemeinde Rohr bis 31. Dezember 2009 unverändert Gültigkeit. Danach gelten auch für den Ortsteil Rohr die Erlasse der Stadt Aarau, mit Ausnahme der Ortsplanungsgrundlagen der Gemeinde Rohr (Bau- und Nutzungsordnung 2007, Bauzonen- und Kulturlandplan, Erschliessungspläne Strassen).

6. Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2010/2013

- 6.1 Die Wahlen für die Behörden der Stadt Aarau für die Amtsperiode 2010/2013 werden von der Stadt Aarau vorbereitet und durchgeführt.
- 6.2 Die Wahl der Abgeordneten in den Kreisschulrat (Abgeordnetenversammlung) der Kreisschule Buchs-Rohr für die Amtsperiode 2010/2013 wird im Jahre 2009 durch die Gemeinde Rohr durchgeführt.
- 6.3 Die Zahl der an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder bemisst sich nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980.
- 6.4 Gestützt auf § 18 Abs. 2 lit. d GG wird durch diesen Vertrag für die Wahlen in den Einwohnerrat der Amtsperiode 2010/2013 einmalig ein spezieller Wahlkreis Rohr geschaffen. Demgemäss steht dem Ortsteil Rohr eine seiner Bevölkerungszahl entsprechende Anzahl von Sitzen im Einwohnerrat Aarau zu. Stichtag für das Festlegen der Bevölkerungszahl ist der 31. Dezember 2008, der massgebliche Wert berechnet sich nach den Angaben des Kantonalen Statistischen Amtes. Allfällig notwendige Rundungen werden nach kaufmännischen Regeln vorgenommen.

7. Bürgerrecht, Ortsbürgergemeinde

- 7.1 Gemäss § 8 Abs. 2 GG erwerben die bisherigen Einwohnerbürger/-innen von Rohr das Einwohnerbürgerrecht von Aarau und die bisherigen Ortsbürger/-innen von Rohr das Ortsbürgerrecht von Aarau.

- 7.2 Gemäss § 7 Abs. 1 GG werden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau die Ortsbürgergemeinden gleichzeitig mit der Vereinigung der Einwohnergemeinden zusammengeschlossen.

8. Kultur, Sport, Vereine

Die Kultur- und Sportförderung im Ortsteil Rohr erfolgt mindestens im bisherigen Rahmen.

9. Organisation

9.1 Schule

- 9.1.1 Die Stadt Aarau tritt in die Rechtsstellung der Gemeinde Rohr bei der Kreisschule Buchs-Rohr ein. Mittelfristig wird die Schulorganisation überprüft. Die Satzungen der Kreisschule Buchs-Rohr sind bis spätestens 1. Dezember 2009 anzupassen.

- 9.1.2 Für die Schulen der Stadt Aarau ist weiterhin die Schulpflege Aarau zuständig.

9.2 Stadträtliche Kommissionen

Bei der Bestellung von Kommissionen hat der Stadtrat Aarau auf eine angemessene Vertretung des Ortsteils Rohr zu achten.

9.3 Standort der Verwaltung

- 9.3.1 Die Verwaltung befindet sich in der Stadt Aarau.

- 9.3.2 Im Ortsteil Rohr wird eine Zweigstelle geführt, welche bei bedürfnisorientierten Öffnungszeiten insbesondere die folgenden Dienstleistungen anbietet:

- Aufgaben des Stadtbüros
- Aufgaben des Werkhofs
- Teilleistungen des Stadtbauamtes
- Bestattungsamt für den Ortsteil Rohr

9.4 Abstimmungslokal

Das Abstimmungslokal im Ortsteil Rohr bleibt bestehen.

10. Übergangsbestimmungen

10.1 Grundsatz

Die Stadt Aarau und die Gemeinde Rohr behalten bis zum Inkrafttreten des Vertrages (1. Januar 2010) ihre Eigenständigkeit.

10.2 Personal

- 10.2.1 Das Personal der Gemeinde Rohr wird von der Stadt Aarau übernommen.
- 10.2.2 Dem Personal von Rohr wird auf den am 31. Dezember 2009 gültigen Einstufungen der lohnmässige Besitzstand garantiert, nicht jedoch die bestehende Funktion.
- 10.2.3 Dem Personal von Rohr werden die für die Gemeinde Rohr geleisteten Dienstjahre angerechnet.

10.3 Neue Aufgaben und Investitionen

Neue jährlich wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde Rohr, die den Betrag von CHF 30'000.00 überschreiten, sowie Investitionen der Gemeinde Rohr, die pro Einzelfall den Betrag von CHF 600'000.00 überschreiten, werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages (1. Januar 2010) mit der Stadt Aarau abgesprochen.

10.4 Voranschlag, Steuerfuss, Gebühren

Die jeweiligen Voranschläge und Steuerfüsse sowie die Veränderung von Gebühren der Gemeinde Rohr werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages (1. Januar 2010) mit der Stadt Aarau abgesprochen.

10.5 Steueramt

Der Stadtrat Aarau und der Gemeinderat Rohr werden ermächtigt, den Steuerbezug für Rohr ab 1. Januar 2009 dem Steueramt Aarau zu übertragen.

10.6 Geschäftsübergabe

Per 31. Dezember 2009 ist eine Übergabebilanz zu erstellen, die durch den Stadtrat Aarau und den Gemeinderat Rohr zu genehmigen ist.

10.7 Gemeindeverträge und Versicherungen

Der Stadtrat Aarau und der Gemeinderat Rohr prüfen die bestehenden Gemeindeverträge und Versicherungen und passen diese in gegenseitiger Absprache entsprechend an. Kündigungen und Weiterführungen werden in gegenseitiger Absprache getätigt.

10.8 Voranschläge 2010 und Steuerfuss

Der Voranschlag und der Steuerfuss 2010 für die Stadt Aarau werden im 4. Quartal 2009 durch den Einwohnerrat der Stadt Aarau und deren Stimmbürgerschaft sowie die Gemeindeversammlung Rohr festgelegt. Bei differierenden Beschlüssen entscheidet der neu gewählte Einwohnerrat der Stadt Aarau im Januar 2010 bzw. deren Stimmbürgerschaft.

Der Voranschlag 2010 für die Ortsbürgergemeinde Aarau wird im 4. Quartal 2009 in einer gemeinsamen Versammlung der Ortsbürgergemeinden Aarau und Rohr festgelegt.

10.9 Jahresrechnungen 2009

Die Jahresrechnungen 2009 der Stadt Aarau und der Gemeinde Rohr sowie der Ortsbürgergemeinden Aarau und Rohr werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2010 durch den Einwohnerrat der Stadt Aarau resp. die Ortsbürgergemeindeversammlung Aarau genehmigt.

10.10 Projektorganisation für die Umsetzung

Nach der Genehmigung dieses Vertrages durch die Stimmberechtigten von Aarau und Rohr setzen der Stadtrat Aarau und der Gemeinderat Rohr gemeinsam eine paritätisch zusammengesetzte Projektorganisation ein, welche den Zusammenschluss auf 1. Januar 2010 vorbereitet und umsetzt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Verfahren bei Uneinigkeit

Zur Beseitigung von Uneinigheiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum bis 31. Dezember 2009 der Chef der Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) als Schiedsrichter eingesetzt.

Für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2010 sind die Rechtsmittel gemäss dem geltenden Recht anwendbar.

11.2 Vertragsänderungen

Änderungen an den Bestimmungen in diesem Vertrag nach dem 1. Januar 2010 bedürfen der Zustimmung des Einwohnerrates Aarau.

11.3 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Grossen Rat des Kantons Aargau.

11.4 Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziff. 10 hiavor umgehend in Kraft. Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf 1. Januar 2010 in Kraft.

Aarau, 17. Oktober 2007

Aarau, 17. Oktober 2007

Im Namen des Gemeinderates von Rohr
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Im Namen des Stadtrates von Aarau
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Regina Jäggi

lic. iur. Roland Minder

Dr. Marcel Guignard

Dr. Martin Gossweiler

Genehmigt an der Sitzung des Einwohnerrates Aarau und an der Einwohner-Gemeindeversammlung Rohr am

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Stadt Aarau und der Einwohnergemeinde Rohr an der Urne am

Genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom